



GRÜNER KLUB

IM PARLAMENT

GRÜNE

ÜBERLEGUNGEN

ZUR ZUKUNFT DES

URHEBERRECHTS

WOLFGANG ZINGGL, OKTOBER 2012

WOLFGANG ZINGGL, OKTOBER 2012

GRÜNE ÜBERLEGUNGEN

ZUR ZUKUNFT

DES URHEBERRECHTS

Das Urheberrecht steht vor großen Veränderungen. Im Internet haben sich traditionelle Vertriebskanäle radikal verkürzt und Vervielfältigungen vereinfacht. Vor allem über Filesharing-Systeme können Daten auf der ganzen Welt im großen Stil getauscht und „viral“ verbreitet werden. Das ist mittlerweile eine Realität, der sich die verantwortliche Politik nicht stellt. Das geltende Urheberrecht wird den neuen Gegebenheiten nicht gerecht, kriminalisiert große Teile der Bevölkerung und verhilft dem Geschäft des Abmahners zu enormem Zuwachs.

Weil nun aber die großen Medienkonzerne immer weniger Kontrolle über die Verbreitungswege haben, lobbyieren sie für Restriktion, Regulierung und Strafen. Wenn sich das Urheberrecht wie in England oder Frankreich entwickelt, könnte in Zukunft ausspioniert werden, wer wann wie lange auf welchen Seiten surft und welche Daten er oder sie hoch- oder herunterlädt. Das erinnert an die Prohibition in den USA der 1920er Jahre.

In manchen künstlerischen Bereichen hat sich zudem eine Auslegung des Urheberrechts entwickelt, die Kreativität hemmt. In Dokumentarfilmen zum Beispiel können bestimmte Sequenzen nicht verwendet werden, wenn im Hintergrund ein Song im Radio zu hören ist, dessen Rechte nicht geklärt werden konnten.

Davon abgesehen geraten uralte künstlerische Techniken des Bearbeitens, Weiterentwickelns und Verfremdens von bestehendem Material in den Ruch des Ungesetzlichen. Aneignungsstrategien, wie sie die Kunst seit jeher kennt, werden dadurch stark verengt.

Bleibt das Internet ein weitgehend sich selbst organisierender Freiraum?

So wie die Gesellschaft mit der Erfindung des Autos neue Verkehrsregeln entwickeln musste, wird sie auch den digitalen Innovationen Rechnung tragen und das Urheberrecht adaptieren müssen. Die Zahnpasta lässt sich nicht mehr zurück in die Tube drücken.

RECHTSSICHERHEIT

Das Internet soll kein rechtsfreier Raum sein, in dem alles möglich ist. Aber sehr viele Menschen haben keine Ahnung, welche Aktivitäten im Netz legal und welche illegal sind. Die technische Entwicklung hat rechtliche Graubereiche geschaffen, die zu großer Unsicherheit führen. Ist es zum Beispiel strafbar, einen Zeitschriftenartikel als PDF abzuspeichern und per E-Mail weiterzuleiten, eine im Internet gefundene Illustration für eine Powerpoint-Präsentation zu verwenden oder die Tanzeinlage der Tochter beim Schulfest auf die Homepage der Familie hochzuladen, wenn sie zur Musik von Lady Gaga tanzt?

Niemand will wegen Lappalien in Handschellen abgeführt werden. Grüne Urheberrechtspolitik möchte deshalb wieder Rechtssicherheit herstellen.

Rechtssicherheit wird am ehesten über eine pauschale Abgabe für Internetanschlüsse erreicht. Eine solche Abgabe würde die Internet-Nutzungsgewohnheiten vieler Menschen, die wissentlich oder unwissentlich gegen das Urheberrecht verstoßen, in rechtskonformes Handeln umwandeln und den Tausch urheberrechtlich geschützter Werke für den Privatgebrauch und für nicht kommerzielle Zwecke entkriminalisieren. Personen, die geschützte Inhalte ohne finanzielle Gewinnabsichten hoch- oder herunterladen, würden dies nach Einführung einer Pauschalabgabe jedenfalls auf legale Weise tun. Damit wäre die Rechtsunsicherheit beim digitalen Kopieren im Wesentlichen beseitigt.

Die Alternative dazu ist die anhaltende Kriminalisierung weiter Bevölkerungsteile und die staatliche Überwachung des Online-Verkehrs inklusive seiner Inhalte.

VERGÜTUNG DER URHEBERINNEN

Ein Gutteil des Konsums aus dem Internet findet derzeit ohne Vergütung der Urheber statt. Durch illegale Downloads entgehen Kulturschaffenden und Vertriebsfirmen heute beträchtliche Einnahmen aus Tantiemen. Während die Anzahl der Vervielfältigungen steigt, sinken die Einkünfte.

Urheberrechtlich geschützte Aufnahmen können spätestens seit der Entwicklung von Tonband und Kassettenrecorder massenhaft kopiert werden. Aber die Einführung der „Leerkassettenabgabe“ – die später auf andere Speichermedien ausgedehnt wurde – hat die

Anfertigung von Privatkopien legalisiert und zugleich die Vergütung der UrheberInnen sichergestellt. Analoge Modelle könnten auch auf das Internet übertragen werden und die ProduzentInnen urheberrechtlich geschützter Werke besser vergüten.

Ähnlich der Rundfunkgebühr würde ein geringer monatlicher Aufschlag auf die Online-Gebühren die Tantiemeneinnahmen für die verbreiteten Werke beträchtlich erhöhen und eine angemessene Abgeltung der UrheberInnen ermöglichen. Darüber hinaus würde dieses Modell die Position der UrheberInnen gegenüber der Verwertungsindustrie ein wenig stärken, da es die direkte Lukrierung von Einkünften erleichtert.

DIE PAUSCHALABGABE

Mit der Pauschalabgabe (auch als Cultural Flat Rate, Content Flat Rate, Fairness-Pauschale oder Tauschlizenz bezeichnet) wird ein bestimmter Betrag obligatorisch eingehoben und an die Rechteinhaber zur Abgeltung nicht kommerzieller Weitergabe und Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet verteilt.

HÖHE DER PAUSCHALE

Die Pauschalabgabe wird allen privaten Breitbandanschlüssen vom Internet Service Provider (ISP) als Teil der Anschlussgebühr verrechnet.

Es obliegt dem Gesetzgeber, die Höhe des Betrags nach entsprechenden Verhandlungen, Berechnungen, wissenschaftlichen Erhebungen und Prognosen festzusetzen. In der einschlägigen Literatur werden Beträge in der Größenordnung von fünf bis zehn Euro pro Monat genannt.¹⁾

Die Abgabe könnte zudem gestaffelt – je nach der Geschwindigkeit des Netzanschlusses – eingehoben werden, weil ein schneller Internetzugang das Tauschen von Dateien wesentlich erleichtert und beschleunigt. Dafür würde es genügen, einen konstanten Prozentsatz der Internetgebühren als Abgabe festzuschreiben, da schnellere Zugänge im Allgemeinen für deren Besitzer teurer sind.

1) vgl. dazu die Literaturangaben in der Diplomarbeit Sebastian Bauer: „Das Konzept Musikflatrate“ IKM der Wirtschaftsuniversität Wien, 2012

WELCHE WERKE SIND BETROFFEN?

Die Abgabe sollte zumindest alle Werke erfassen, die bereits jetzt durch die Leerkassettenvergütung entschädigt werden. Das sind Musik, Filme, audiovisuelle Werke, Literatur, bildende Kunst und Fotografie.

Um das neue System zu erproben, könnte die Abgabe aber zunächst nur auf Musikstücke beschränkt und nach und nach ausgeweitet werden.²⁾

WIE WERDEN DIE NUTZUNGSDATEN ERHOBEN?

Die Erhebung der Daten als Grundlage jeder Verteilung der Tantiemen muss möglichst genau und jedenfalls datenschutzkonform erfolgen. Dazu müssen zuerst alle geschützten Werke mit ihren charakteristischen Meta-Tags sowie Audio- und Video-Fingerprints zentral registriert sein.

Auf den PCs von NutzerInnen, die sich dafür freiwillig zur Verfügung stellen, wird sodann eine Software installiert, die jene Dateien feststellt, die heruntergeladen und konsumiert wurden. Die Charakteristika dieser Dateien werden mit Hilfe der Software vollautomatisch an die zentrale Datenbank übermittelt und mit den dort abgespeicherten Charakteristika verglichen. So kann die Häufigkeit des Konsums und der Download-Vorgänge gezählt werden. Für diese Messungen des Konsumverhaltens ist keine Speicherung von IP-Adressen notwendig.

Um die Anzahl der UserInnen, die sich freiwillig für die Messungen zur Verfügung stellen, zu erhöhen, könnten Anreizsysteme geschaffen werden, etwa die Reduktion der eigenen Pauschalabgabe. Es ist aber anzunehmen, dass sich ohnehin eine genügend große Anzahl von Menschen nicht zuletzt deshalb melden wird, weil sie durch ihr Konsumverhalten die Verteilung der Tantiemen beeinflussen können.

Ein allfälliger Missbrauch des Systems kann durch flankierende stochastische Erfahrungen

2) Tschmuck, Peter (2010) „Beantwortung der Fragen zur „Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestags durch Univ. Prof. Mag. Dr. Peter Tschmuck“, abrufbar unter: http://gruen-digital.de/wp-content/uploads/2010/10/A-Drs.-17_24_009_C-Stellungnahme-Prof.-Tschmuck.pdf , zuletzt zugegriffen am 30. 10. 2011.

(z. B. über anonym erhobene Statistiken o. Ä.) bei der Berechnung des Tantiemen-Schlüssels korrigierend eingesetzt werden. ³⁾

WER VERTEILT?

Die Administration und Verteilung der Einnahmen sollte über die Verwertungsgesellschaften erfolgen. Sie verfügen über die nötige Infrastruktur, haben aber keine wirtschaftlichen Eigeninteressen und sind daher Garanten für das Bemühen um eine gerechte Aufteilung der Gelder. ⁴⁾

Eine Pauschalabgabe macht die bisherige Leerkassettenabgabe zunehmend obsolet.

NACH WELCHEM SCHLÜSSEL WERDEN DIE BEITRÄGE VERTEILT?

Ähnlich dem SKE-Fonds bei der Leerkassettenvergütung ist auch bei der Verteilung der Einnahmen aus der Pauschalabgabe die Zweckbindung eines Teils zur Kulturförderung sinnvoll. Die Verteilung des restlichen Volumens richtet sich aliquot nach der gemessenen Häufigkeit des Konsums, wobei auch die Länge eines Werkes oder andere Parameter berücksichtigt werden könnten.

RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Downloads zu privaten Zwecken sind in Österreich legal. Für die rechtliche Zulässigkeit von Upload-Vorgängen müssten die EU Info-Richtlinie sowie die jeweils nationalen Urheberrechte angepasst werden, wie ein im März 2009 präsentiertes Gutachten des Instituts für Europäisches Medienrecht belegt. ⁵⁾ Dabei ist zu beachten, dass lediglich die private Nutzung pauschal vergütet wird, kommerzielle Nutzung jedoch jedenfalls illegal bleibt. Zur kommerziellen Nutzung zählt auch jeder indirekte finanzielle Profit, etwa durch Werbung.

Internetzugänge in Unternehmen dürfen mit keiner Pauschalabgabe belastet werden.

3) vgl. dazu die Vorschläge von Sebastian Bauer in seiner Diplomarbeit am IKM der Wirtschaftsuniversität Wien. „Das Konzept Musikflatrate“ (2012)

4) Verwertungsgesellschaften werden Defizite hinsichtlich Transparenz, Flexibilität, Kontrolle und demokratischer Strukturen vorgeworfen. Diese Defizite müssen beseitigt werden, bevor die Verwertungsgesellschaften mit der Einhebung und Verteilung der Pauschalabgabe betraut werden.

5) Vgl.: ROßnagel Alexander u.a. (2010): „Kulturflatrate. Ein verfassungsrechtlich zulässiges, alternatives Modell zur Künstlervergütung?“ in MultiMedia und Recht 2010,8.

KONKURRENZ ZU PRIVATEN DOWNLOADDIENSTEN

Kostenpflichtige Download-Plattformen werden durch die Pauschalabgabe zwar vermutlich an Umsätzen einbüßen, punkten aber durch Bequemlichkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Da die augenblicklichen p2p-Netzwerke eher dem Blockbuster-Prinzip folgen (und zudem ein Restrisiko bleibt, was Viren und andere Schad-Software betrifft), ist davon auszugehen, dass sich insbesondere in Nischenbereichen und bei Backlists weiterhin ein breites Betätigungsfeld für kostenpflichtige Dienste ergibt.

AUSWEITUNG DER FREIEN WERKNUTZUNG

Immer mehr Menschen produzieren künstlerische Werke, indem sie auf vorhandenes Material aus dem Internet zurückgreifen (User-generated Content, Remixes, Mashups etc.). Sie produzieren ihre eigenen Videos zu einem geschützten Song, vertonen Filmausschnitte mit eigenen Dialogen oder unterlegen ihre Fotos mit Musik aus dem Netz. Das ist nichts anderes als die digitale Weiterentwicklung von jahrhundertealten künstlerischen Praktiken und Aneignungsstrategien. Sie sind gleichzeitig UrheberInnen, KonsumentInnen und oft auch noch VerwerterInnen (Prosumer), häufig ohne die rechtlichen Bedingungen dafür zu kennen.

Im Rahmen der freien Werknutzung ist die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke auch ohne die Zustimmung des Urhebers möglich. Das Urheberrecht kennt die „freie Werknutzung“, etwa für Bildungszwecke oder den privaten Gebrauch. Der Katalog dieser Möglichkeiten muss ausgeweitet werden, um KünstlerInnen die Collagierung, Paraphrasierung oder das Sampling bestehender Werke zu ermöglichen und daraus Neues zu schaffen.

Auf diese neue „Read-write-Culture“ wirkt die gegenwärtige Gesetzeslage jedenfalls hemmend. Und auch hier kann die Einführung einer Pauschalabgabe Abhilfe schaffen, indem etwa das neu geschaffene Werk in der zentralen Datenbank unter Angabe der benutzten Werke registriert wird oder indem innerhalb der Remixes die Originalwerke mit Hilfe von Audio- und Video-Fingerprints erkannt und gemessen werden.

CREATIVE COMMONS

Viele UrheberInnen wollen ihre immateriellen Leistungen anderen kostenlos zur Verfügung stellen, weil sie der Ansicht sind, dass dadurch kreativer und gesellschaftlicher Mehrwert entsteht.

Creative Commons folgen der Idee, nur einige Rechte an einem Werk zurückzuhalten und im Übrigen die Nutzung unter variablen Bedingungen freizugeben. Das eröffnet für viele eine brauchbare Form des Marketings und der Verbreitung. Im Unterschied zu den amerikanischen Verwertungsgesellschaften werden entsprechende Praktiken von den europäischen nicht erlaubt. Mit strikten Wahrnehmungsverträgen verbieten sie ihren Mitgliedern, die eigenen Werke tantiemenfrei, also unentgeltlich für Verwertung, Veröffentlichung oder Bearbeitung zuzulassen. Der kreative Prozess wird damit beschränkt.

Verwertungsgesellschaften erfüllen eine wichtige Funktion bei der Wahrung der Interessen von KünstlerInnen. Die Grünen stehen aber für eine umfangreiche kulturelle Produktion im Sinne des Unesco-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Vielfalt und gewichten deshalb in dieser Frage die Selbstbestimmung der KünstlerInnen höher, weshalb das herkömmliche Urheberrecht durch alternative Lizenzierungen wie Creative Commons ergänzt werden soll. Diese Lizenzen ermöglichen eine nicht kommerzielle Nutzung von Werken, belassen die kommerziellen Verwertungsrechte sowie das Recht auf Namensnennung jedoch bei den UrheberInnen.

Eine Markierung als Meta Tag im zentralen Computer der geschützten Werke könnte die entsprechende Nutzung friktionsfrei ermöglichen. Wie diesbezüglich eine auch für die Verwertungsgesellschaften befriedigende Lösung aussehen könnte, bleibt aber Gegenstand von Verhandlungen.⁶⁾

Mit einer Pauschalabgabe würde sich die Bedeutung von Creative Commons wahrscheinlich reduzieren. Wer heute Werke gemeinfrei zur Verfügung stellt, wird das nach Einführung der Pauschale als nicht mehr unbedingt notwendig erachten.

6) Denkbar wäre etwa, dass die Kunstschaffenden wie bisher einer Verwertungsgesellschaft beitreten und die Rechte-wahrnehmung damit kollektiv delegieren, dass sie aber pro Jahr eine bestimmte Anzahl von Ausnahmen geltend machen könnten, für die dieser Auftrag nicht gilt. Durch die Aufweichung der kollektiven Rechtswahrnehmung kann zwar der ökonomische Druck auf KünstlerInnen steigen, diesen Tendenzen wirkt aber das weiter unten skizzierte Urhebervertragsrecht entgegen.

DIGITALISIERUNG BIBLIOTHEKARISCHER UND ARCHIVARISCHER BESTÄNDE

Auch für die Wissenschaft ergeben sich mit dem geltenden Urheberrecht Nachteile in der digitalisierten Vermittlung. Zahlreiche Archive und Bibliotheken, die ihre Bestände online zugänglich machen wollen, sehen sich mit grundlegenden Fragen nach der Verfügbarkeit von Wissen konfrontiert. Der möglichst barrierefreie Zugang möglichst vieler Menschen zu möglichst vielen Informationen ist aber eine Voraussetzung für die Entwicklung der Wissensgesellschaft.

Die Grünen unterstützen daher die Bemühungen von Archiven und Bibliotheken, ihre Bestände online zugänglich zu machen. Dies gilt besonders für Werke, die in digitalisierter Form veröffentlicht werden. Beim Ankauf von e-books verwehren die sechs größten Verlage in den USA den öffentlichen Bibliotheken den Erwerb von Lizenzen. Das Urheberrecht braucht daher eine Ausweitung der Schrankenbestimmungen, wie sie für Druckwerke besteht.

Die Grünen begrüßen zudem Open-Access-Initiativen im Rahmen der Forschungsförderung der öffentlichen Hand, welche den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen im Internet ermöglichen.

Weiters müssen Strukturen geschaffen werden, um Werke, die der Markt nicht mehr anbietet (z.B. vergriffene Bücher, Filme oder Tonträger) zu digitalisieren und so der public domain wieder zugänglich zu machen.

VERKÜRZUNG DER URHEBERRECHTS-SCHUTZFRISTEN

Das grundsätzliche Interesse der Allgemeinheit an der gemeinsamen Nutzung kultureller und wissenschaftlicher Entwicklungen wird durch die zeitliche Begrenzung der Schutzrechte bestätigt. Das unterscheidet die materiellen von den immateriellen Gütern. Während sich Erstere auf ihren Warencharakter beschränken lassen und irgendwann verbraucht sind, bleiben die anderen Grundlage für weiteres Schaffen – was aber nicht bedeutet, dass all jene ohne Honorar bleiben dürfen, die schöpferische Leistungen erbringen.

Es ist eines der grundlegenden Ziele des Urheberrechts, die Verwertung von Werken für

eine bestimmte Zeit zunächst auf die SchöpferInnen zu beschränken. Diese Schutzfristen sind auf europäischer und teilweise auf globaler Ebene harmonisiert und gelten nach dem Tod der UrheberInnen noch weitere 70 Jahre.

Lange Schutzfristen nützen zwar den RechtsnachfolgerInnen, behindern aber gleichzeitig den freien Zugang zu einem riesigen Korpus an Werken. Dies ist insbesondere dann nicht nachvollziehbar, wenn die Werke unter Einsatz der öffentlichen Hand zustande gekommen sind.

Aus diesen Gründen treten die Grünen für folgende Neuregelung ein: Die Schutzfrist endet mit dem Ableben der UrheberInnen, frühestens aber 50 Jahre nach Veröffentlichung des betreffenden Werkes. Damit ist sichergestellt, dass auch den Hinterbliebenen jung verstorbener KünstlerInnen genügend Einkünfte aus Tantiemen bleiben. Auch die Verlängerung der Schutzfristen für Tonaufnahmen von 50 auf 70 Jahre muss revidiert werden.

EINFÜHRUNG EINES EFFEKTIVEN URHEBERVERTRAGSRECHTES

Die Kunst- und Kulturschaffenden sind weiterhin die schwächsten Glieder in der Geschäftskette. Was das Gros der Kunstschaffenden auch schon vor der „digitalen Wende“ aus Tantiemen Erlösen konnte, war bescheiden. Das liegt nicht zuletzt an einem fehlenden nationalen Urhebervertragsrecht. Die Grünen erneuern daher ihre Forderung nach einem wirksamen Urhebervertragsrecht, das von Respekt und Chancengleichheit geprägte Verhandlungen gleichberechtigter Vertragspartner ermöglicht.

Lizenzverträge können grundsätzlich frei ausgehandelt werden. Allerdings bleibt den Kreativen aufgrund ihrer schwächeren Position und ihrer ökonomischen Abhängigkeit nichts anderes übrig, als die Vertragsvorschläge von Verlagen, Galerien oder Rundfunkanstalten zu akzeptieren. In den meisten Fällen kommt es unter heutigen Bedingungen zu keinem Vertrag von PartnerInnen auf annähernd gleicher Augenhöhe, da beispielsweise die großen Medienkonzerne jungen Kunstschaffenden oft über Buy-Out- oder sogenannte 360-Grad-Verträge jede Möglichkeit nehmen, an ihren eigenen Erfolgen zu partizipieren.

Zugleich sollten die Interessenvertretungen in Verhandlungen gemeinsame Vergütungsregeln festlegen, um Dumping-Praktiken wirkungsvoll zu unterbinden.

Ein brauchbares Urhebervertragsrecht muss festschreiben, dass UrheberInnen für jede Nutzung des Werkes eine nach Art und Umfang angemessene Vergütung zusteht. Das umfasst vor allem

- den Zweckübertragungsgrundsatz. Ihm zufolge dürfen nicht mehr Rechte übertragen oder eingeräumt werden, als zur Erreichung des schuldrechtlich festgelegten Zwecks erforderlich sind.
- ein Verbot oder zumindest eine Beschränkung von Buy-out- und 360-Grad-Verträgen. In vielen Unternehmen der Fernseh-, Musik- und Filmbranche ist es üblich, dass AkteurInnen nur einmal ein Honorar ausbezahlt bekommen und damit auf alle künftigen Verwertungsrechte verzichten (in manchen Verträgen auch dann noch, wenn sie über Medien erzielt werden, die es bei Abschluss des Lizenzvertrages noch gar nicht gibt).
- einen Bestsellerparagrafen. Er verbessert nachträglich und angemessen die Vergütung für UrheberInnen, wenn es zu unerwarteten Erfolgen und Erträgen kommt.
- die zeitliche Begrenzung von Verträgen. Sie beinhaltet die Möglichkeit, Verträge nach Ablauf einer bestimmten Frist einseitig zu lösen. Das erhöht nicht nur die Flexibilität der Kulturschaffenden, es wirkt auch Konzentrationstendenzen auf dem Markt entgegen.
- die Aufhebung der Cessio legis. Obwohl Filme in Österreich praktisch zur Gänze über öffentliche Mittel finanziert werden und privates Kapital praktisch nicht mehr zum Einsatz kommt, werden im österreichischen Urheberrecht alle Verwertungsrechte an Filmen den Produktionsfirmen übertragen. Diese Regelung aus dem Jahr 1936 hat keine Berechtigung mehr.

